

Umsetzung des BTHG beim LVR

Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

Mönchengladbach, 28. Mai 2019

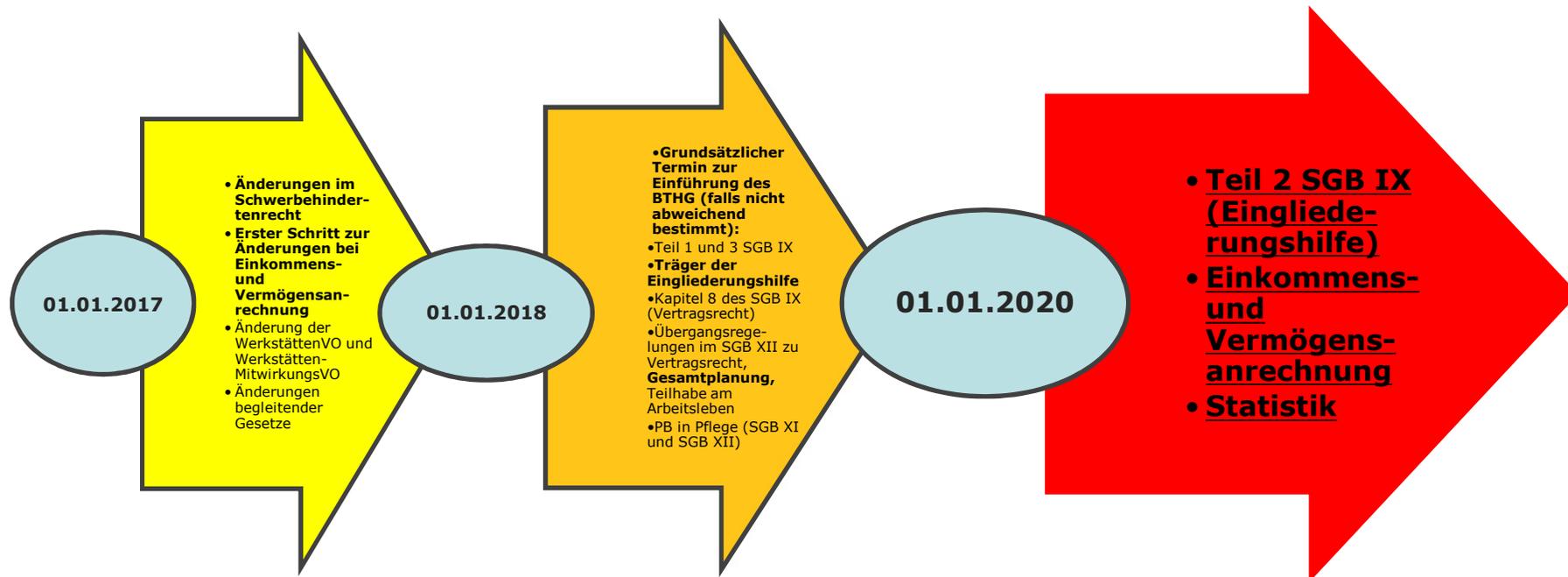
Rheinische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (RGSP) – Mitgliederversammlung



Erwartungen an ein Bundesleistungsgesetz 2016 :



3 Stufen des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes



Träger der Eingliederungshilfe in NRW



Inhalte:

Alle existenzsichernden Leistungen: örtlich

Alle Fachleistungen der EGH nach allgemeiner Schulausbildung:

Landschaftsverbände

Das heißt:

Nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht sind die Landschaftsverbände zusätzlich z.B. zuständig für:

Eingliederungshilfe in der Herkunftsfamilie, Fahrdienste, Hilfsmittel unter 180€, Leben in Gastfamilien

Träger der Eingliederungshilfe in NRW

Ausgewählte Veränderungen:



1. Qualifizierte Heranziehung statt Delegation

- = betrifft Kreise/kreisfreie Städte/kreisangehörige Gemeinden
- = Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse, einheitliche Aufgabenerfüllung durch Richtlinien
- = Landschaftsverbände bleiben vollumfänglich zuständig

2. Zusammenarbeit der Leistungsträger

Verpflichtung zu Kooperationsvereinbarungen zwischen LVs und Kreise/kreisfreie Städte/kreisangehörige Gemeinden

3. Besondere Regelungen zu Leistungserbringung

= wenn Zuständigkeitsstreitigkeit zwischen Leistungsträgern örtlich oder LV, ist zunächst örtlicher Träger zuständig (Ziel: Streitigkeiten nicht zulasten des Leistungsberechtigten)

Träger der Eingliederungshilfe in NRW

Ausgewählte Veränderungen:



4. Anlassunabhängige Qualitätsprüfungen

Ermächtigung der Länder zu dieser Regelung nach BTHG; Muss-Regelung für unangekündigte Prüfungen; durch TdE selber oder von diesen beauftragten Dritten

5. Eingliederungshilfe und Pflege

Lebenslagenmodell aufgegriffen: LVe sind für Hilfe zur Pflege zuständig, wenn gleichzeitig Eingliederungshilfe (§ 103 Abs. 2 SGB IX n.F.)

6. Kostenevaluation und Konnexität

Land geht nicht von höheren Kosten durch BTHG aus; Überprüfung zum Anfang 2019, 2021, 2023, 2028, ob wesentliche Belastung eingetreten ist

§ 106 SGB IX n.F. Beratung und Unterstützung

Die Beratungspflichten des Eingliederungshilfeträgers

- Weitreichende Beratungs- und Unterstützungspflichten
- Erfolgen auf Nachfrage
- Diese sind nicht delegierbar und werden von LVR-eigenen Mitarbeitenden erbracht
- Finden in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form statt (leichte Sprache)
- Sind grundsätzlich unabhängig von einer Antragstellung möglich
- Person des Vertrauens kann einbezogen werden



Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen



Die Verwaltung wird beauftragt, „ein Konzept zur Weiterentwicklung der vorhandenen Beratungsstruktur der KoKoBe“ zu erstellen.

Hierbei soll berücksichtigt werden:

- die umfassende gesetzliche Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung des Leistungsträgers nach § 106 SGB IX und die Begleitung im Gesamt- / Teilhabeplanverfahren auch mit eigenen Mitarbeitenden in dezentralem Einsatz
- die Kompetenz der Expertinnen und Experten in eigener Sache
- die Wertschätzung der bestehenden psychosozialen Beratungskompetenz der KoKoBe
- eine Öffnung der KoKoBe für alle Lebenslagen und Behinderungsformen.“

Stand der Umsetzung zur Einrichtung einer Beratungsstruktur gem. § 106 SGB IX

1. Aufbau eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe

- Abfrage zur gemeinsamen Raumnutzung bei Mitgliedskörperschaften, Kommunen und KoKoBe ist erfolgt
- Ergebnis: Grundsätzlich sind in allen Gebietskörperschaften Möglichkeiten zur Nutzung von Räumen vorhanden
- Weitere Sondierung gemeinsam durch die Dezernate Jugend und Soziales sind notwendig und wurde begonnen

Stand der Umsetzung zur Einrichtung einer Beratungsstruktur gem. § 106 SGB IX

2. Bedarfserhebung durch LVR-Mitarbeitende:

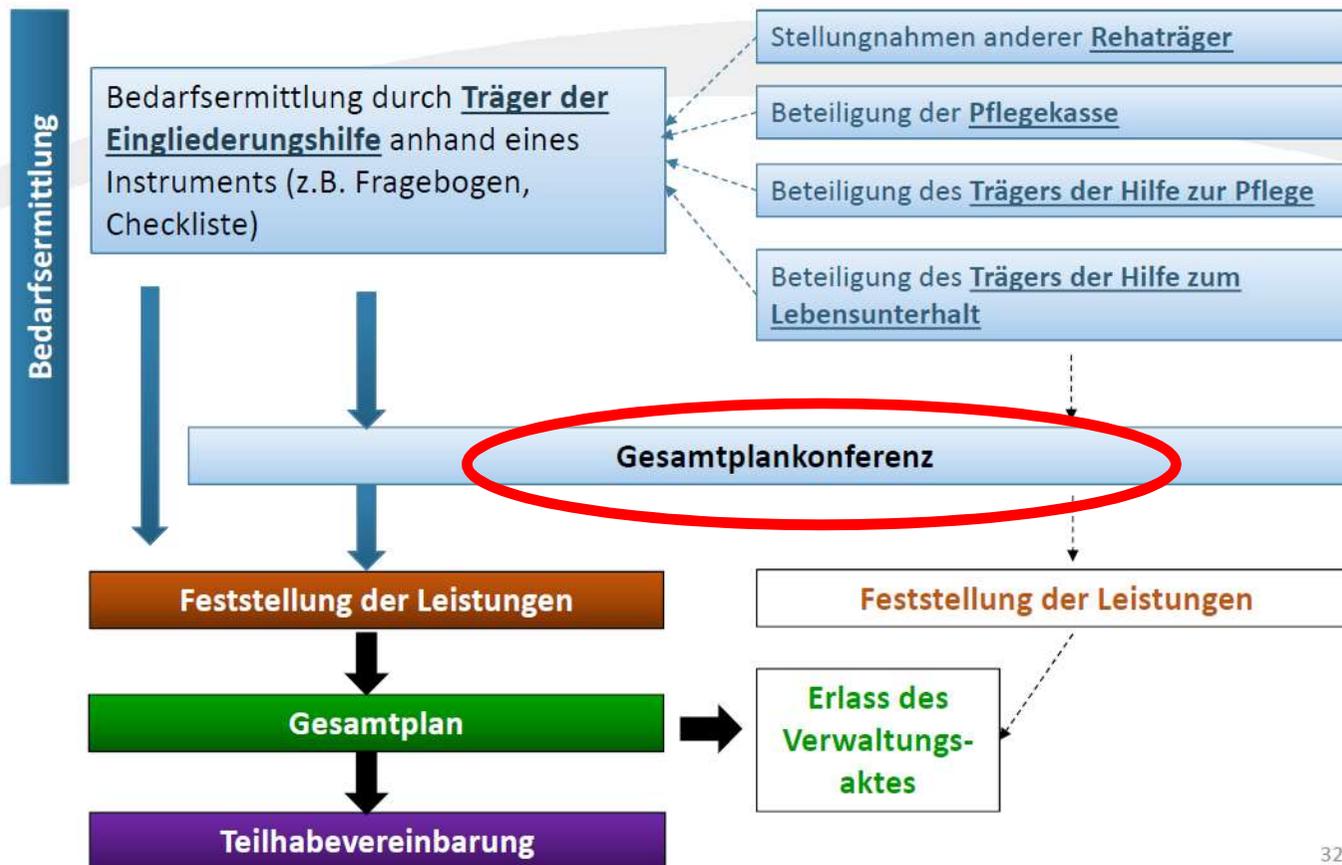
- Bei Kinder und Jugendlichen mit Behinderung ab 01.01.2020 durch LVR-eigene Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge)
- Bei Erwachsenen mit Behinderung mittelfristig und ressourcenabhängig mit LVR-eigenen Mitarbeitenden bei Erstanträgen, Bedarfserhebung bei Folgeanträgen weiterhin durch Leistungsanbieter
- Stellenbesetzungsverfahren für das Fallmanagement laufen
- Qualifizierungsmaßnahmen befinden sich in Planung

Nächste Schritte

1. Aufbau der regionalen Beratungsstandorte in Kooperation und Abstimmung mit den Mitgliedskörperschaften und ihren Kommunen, sowie mit den KoKoBe (und SPZ) bis zum 01.01.2020
2. Start der Sozialraumorientierten Erprobung integrierter Beratung (SEIB) in 2-3 Pilotregionen (siehe auch Teilprojekt 106+, Vorlage-Nr. 14/2746).
3. Qualifizierung von LVR-Mitarbeitenden für Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie für die Bedarfserhebung
4. Qualifizierungsbeginn der Leistungsanbieter zur Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW ab Juni 2019
5. Fortsetzung der Erarbeitung der fachlich-inhaltlichen Neuausrichtung der KoKoBe in Diskussion und Abstimmung mit den KoKoBe, ein weiterer Workshop am 12. November 2019 befindet sich in Vorbereitung.
6. Peer-Beratung ab 2020: Die Zusammenarbeit von Peer-Beratenden und KoKoBe wird an den fünf Standorten weiter vertieft und ausgebaut, das Beratungsangebot wird an weiteren 3-5 KoKoBe aufgebaut (inkl. Pilotregionen), die Qualifizierung von Peer-Beratenden wird fortgesetzt.



5. Erhöhung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe - Gesamtplanung: Verfahren



32

Gesamtplankonferenz

Entspricht nicht der Hilfeplankonferenz im Rheinland:

z.B.

- Keine Leistungsanbieter vorgesehen
- Keine Leistungsträger vorgesehen, die nicht konkret am Einzelfall beteiligt
- Nur mit Zustimmung des Antragstellers
- Oder auf Wunsch des Antragstellers
-

Derzeit Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes
(Beratungspflichten gem. § 106 SGB IX, Kooperation mit örtlichen Trägern, sozialräumliche Weiterentwicklung ua.)
Bis dahin: Weiterbestehen der HPK

Der Landesrahmenvertrag

Worüber reden wir eigentlich?

- Rund 22.000* Menschen mit Behinderung in stationären Wohneinrichtungen
- Rund 35.000* Menschen mit Behinderung im selbständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung
- Rund 33.000* Menschen mit Behinderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Finanzvolumen: über 4.000.000.000 € p.a. in NRW
- **Der Landesrahmenvertrag ist der Schlüssel zur Umsetzung des BTHG**

Der Landesrahmenvertrag

Grundsätze des LVR für ein neues Finanzierungssystem:

1. Das System soll so individuell wie möglich sein.
2. Es soll Kostentransparenz hergestellt werden können.
3. Es muss Leistungsgerechtigkeit hergestellt werden.
4. Finanzierung (möglichst) unabhängig vom Ort der Leistung.
5. Die Finanzierungsstruktur soll für alle Leistungsgruppen und alle Zielgruppen anwendbar sein.
6. Die Anwendung soll verwaltungsökonomisch sein.

Der Landesrahmenvertrag

Teil A: Allgemeiner Teil (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, Q-Prüfung ...)

Teil B: Spezielle Teile (KiJu, Teilhabe am Arbeitsleben, Soziale Teilhabe ...)

Teil C: Schlussbestimmungen (z.B. Weiterentwicklung Landesrahmenvertrag, Evaluation ...)

Teil D: Umstellungsregelungen

Teil E: Anhang (Glossar, Gemeinsame Kommission, Muster LV, VV)

Teil F: Rahmenleistungsbeschreibungen

Der Landesrahmenvertrag

Ausgewählte Themen Allgemeiner Teil:

- Inhalt der Leistungsvereinbarungen
- **Vergütungsgrundsätze** (z. B. Tarifbindung, KGSt?)
- Grundsätze zum Personalaufwand
- Beginn und Ende der Leistungen / Kündigung und Befristung
- Leistungsdokumentation
- Leistungsabrechnung und Abrechnungsprüfung
- **Grundsätze zu Wirkung, Wirksamkeit, Qualität**
- **Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung**
- Gemeinsame Kommission

Der Landesrahmenvertrag

Zu vereinbarende Rahmenleistungsbeschreibungen:

Leistungen zur sozialen Teilhabe

- Qualifizierte Assistenz
- Unterstützende Assistenz
- Leistungen im Rahmen des Fachmoduls
- Leistungen im Rahmen des Orgamoduls
- Leistungen für erwachsene Menschen in Pflegefamilien
- Erwerb/ Erhalt praktischer Fähigkeiten
- Leistungen zur Mobilität (bei Bedarf)

Der Landesrahmenvertrag

Zu vereinbarende Rahmenleistungsbeschreibungen:

Kinder und Jugendliche:

- Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung
- Heilpädagogische Leistungen Kindertagesstätte
- Heilpädagogische Leistungen Kindertagespflege
- Schulbegleitung (einschl. OGS).
- Leistungen für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen
- Leistungen für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien
- Autismusspezifische Fachleistungen
- Assistenzen im familiären Kontext

Der Landesrahmenvertrag

Zu vereinbarende Rahmenleistungsbeschreibungen:

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

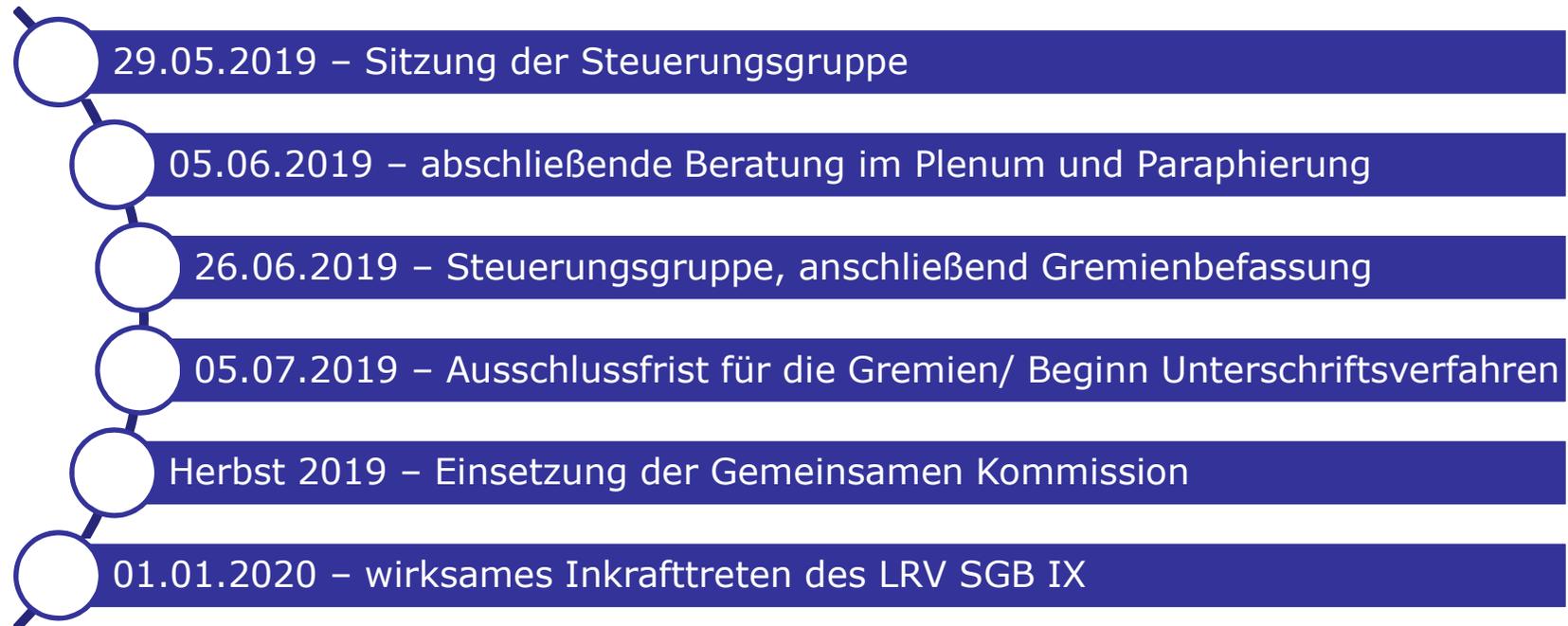
- Leistungen in WfbM
- Leistungen bei anderen Leistungsanbietern
- Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Schulbildung, schulische Berufsausbildung, Hochschulbildung (bei Bedarf)(Schulbildung ist unter Schulbegleitung, AG 2, gefasst)

Der Landesrahmenvertrag

Die nächsten Schritte



Der Landesrahmenvertrag

Finanzierungsstrukturmodell Soziale Teilhabe

Personenbezogene
Leistung

**Qualifizierte
Assistenz**

Personenbezogene
Leistung

**Unterstützende
Assistenz**

Personenbezogene
Leistung

**Unterstützende
Assistenz mit
pflegerischem Charakter**

Einrichtungsbezogene
Leistung

Fachleistungsmodul (z.B. Leistungen zur Erreichbarkeit ...)

Einrichtungsbezogene
Leistung

Organisationsmodul (Overhead, Invest- und Betriebskosten)

Neue Leistungssystematik Soziale Teilhabe

Organisationsmodul

- Sachkosten
- Betriebsnotwendige Anlagen
- Leitung (frei gestellt)
- Verwaltung
- Fachleistungsflächen
- Systemkosten (Brandschutz etc.)

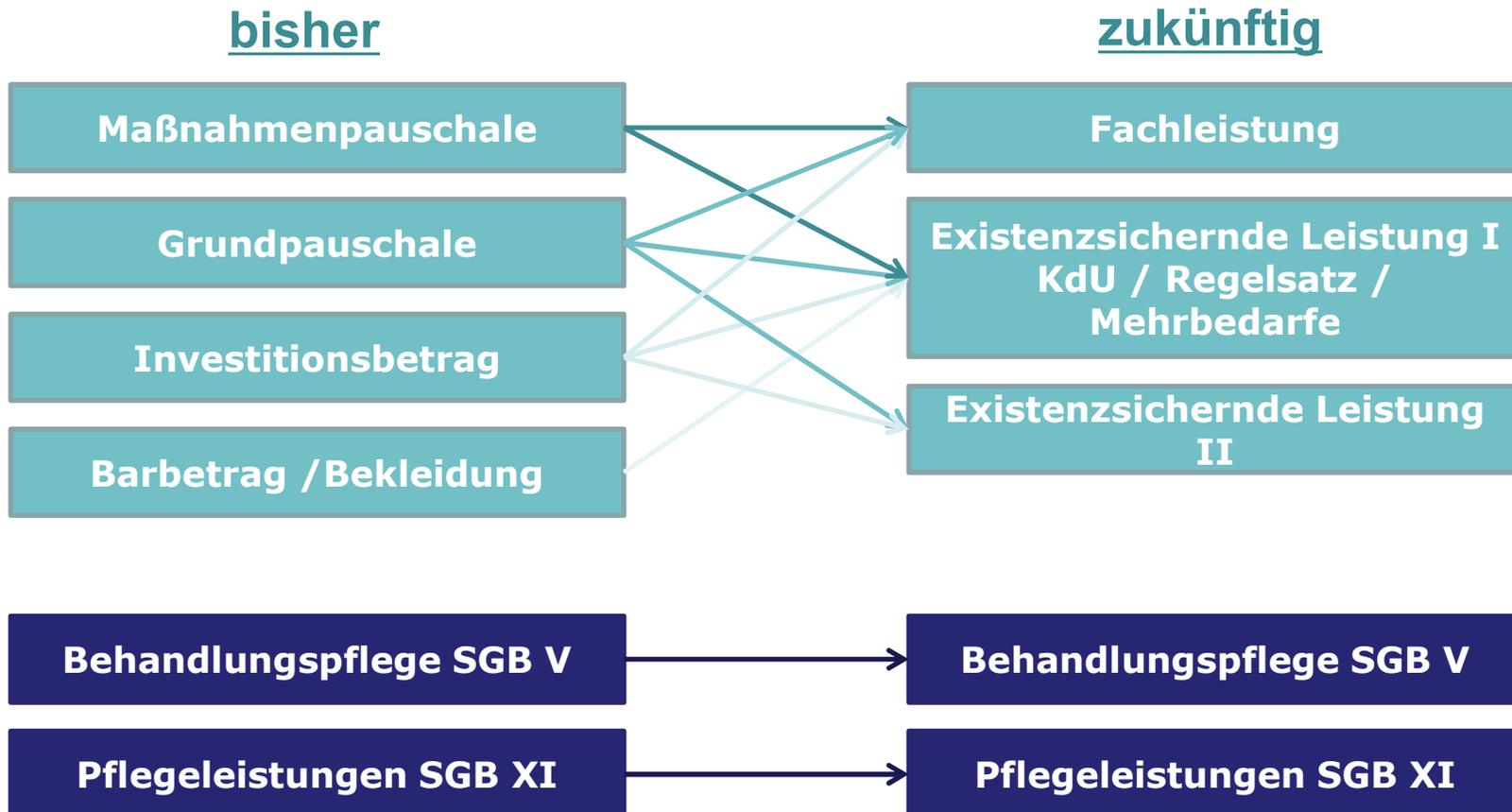
- Fahrtkosten
- Fehlkontakte

Fachmodul

- Tages- und Nachtpräsenz inkl. WTG
- Gemeinschaftliche Leistungserbringung innerhalb
- Hauswirtschaft
- Haustechnik
- Sozialraumarbeit

- Specials (konzeptionell/ nicht einzelfallbezogen)

Finanzierungsstruktur „stationär“



Voraussichtliche Umstellungsregelungen ab 2020

„BeWo“:

Beibehaltung der jetzigen Finanzierungsstruktur bis zum 31.12.2021 – danach Systemwechsel

Stationäres Wohnen:

1. Umstellungsphase zum 31.12.2019 (vereinfachtes Umstellungsmodell)
2. Umstellungsphase auf personenbezogenes Finanzierungsmodell ab 2020, sukzessive und schrittweise

WfbM:

1. Ab 01.01.2020: Beibehaltung der jetzigen Finanzierungsstruktur
2. Erprobung und Evaluation einer neuen Finanzierungsstruktur bis 31.12.2021
3. Umstellungsphase auf neues Finanzierungsmodell

Vereinfachtes Umstellungsmodell der „stationären“ Angebote (Teil D LRV (konsentiert))

- Umstellungszeitraum bis 31.12.2022
- Fachleistungs- und Finanzierungssystem (LT) bleibt bis zur endgültigen Umstellung bestehen
- Erhöhung der Entgelte nach Tarif TvöD komm.:
 - 2020: 90%
 - 2021: 95 %
 - 2022: 100 %
- Die Umstellung erfolgt schrittweise pro Leistungserbringer, bis dahin:
 - ✓ Zuschlag für Umsetzung Netto-Prinzip: 1,42€ tägl. je LB und Monat
 - ✓ Abzug von 220 € je LB und Monat als existenzsichernde Leistung (Regelsatz) sowie einrichtungsbezogenem KdU-Anteil

Vereinfachtes Umstellungsmodell der „stationären“ Angebote (Teil D LRV (konsentiert))

- Abschluss neue Leistungsvereinbarungen und neue Vergütungsvereinbarungen (nur für die Übergangszeit). Muster derzeit in der Abstimmung.
- Übersendung der Umstellungsdatei an alle Leistungserbringer nach Konsentierung mit Vertragspartner LRV
- Bis Oktober 2019: Abschluss neuer Wohn- und Betreuungsverträge bzw. Mietverträge
- Information der örtlichen Träger über Stammdaten der Grundsicherungsempfänger durch LVR (Berücksichtigung Datenschutz)
- Informationsschreiben an Leistungsempfänger mit Handlungsnotwendigkeiten und „Kurzantrag“

a) Regelbedarf

In gemeinschaftlichen Wohnformen:
Regelbedarfsstufe 2: 382 € (2019)



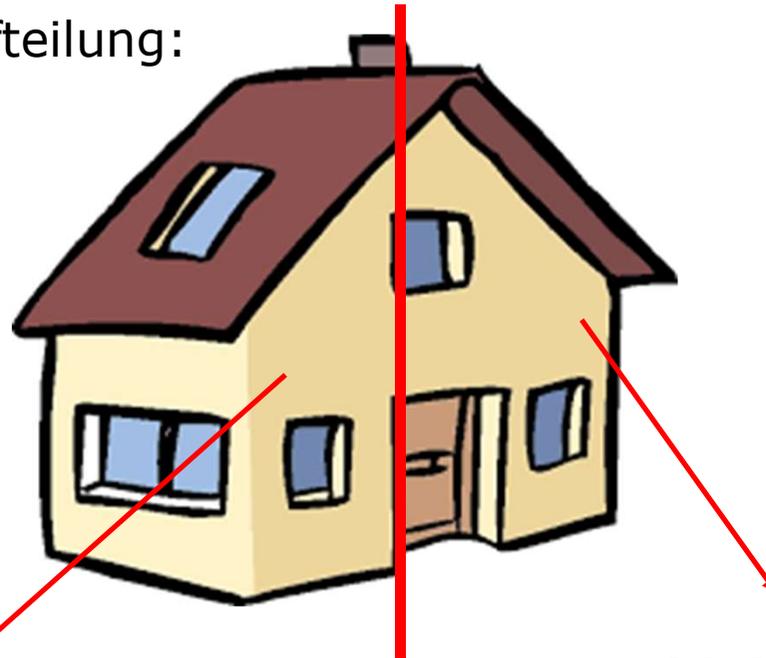
Maßgebliche Inhalte sind im
Regelbedarfsermittlungsgesetz geregelt:
z.B. Nahrungsmittel, Freizeit, Bekleidung, Energie
Zzgl. Ind. Mehrbedarf

Betrag zur persönlichen Verfügung muss beim LB
verbleiben = welcher Betrag ist das genau?
Muss im Gesamtplanverfahren vereinbart werden.

Erste vorsichtige Tendenzen aus TexLL: Regelbedarfsstufe
reicht aus.

b) Kosten der Unterkunft

1. Flächenaufteilung:



Grundsicherung:
Bewohnerzimmer,
Gemeinschaftsräume,
Badezimmer, Anteil an
Verkehrsflächen

Fachleistung:
Gemeinschaftsküche,
Mehrzweckräume,
„Krisenzimmer“ ua.

b) Kosten der Unterkunft

Mietkosten:



Grundsätzlich angemessene Übernahmen von Mietkosten mit Nebenkosten nach ortsüblichen Beträgen für einen Einpersonenhaushalt plus 25% für

- Möblierung
- Wohn- und Wohnnebenkosten
- Strom, Instandhaltungskosten, Haushaltsgroßgeräte
- Gebühren für Telekommunikation, Internet, Fernsehen.

Darüber hinaus: Kosten werden zu EGH Fachleistungen mit der Folge:

- Unterliegen Vertragsrecht
- Sind schiedsstellenfähig

Erste Ergebnisse des Modellprojektes TexL bezüglich Thema Trennung der Leistungen

- Fachleistungsflächenanteile liegen zwischen 10-20%
(erste Erkenntnisse aus der Pilotphase)
- Regelbedarfsstufe 2 reicht auch unter Hinzuziehung von Barbetrag
und Bekleidungs pauschale aus.
- Die Kosten der Unterkunft bewegen sich grundsätzlich im Rahmen
von 125% der anerkannt ortsüblichen durchschnittlichen Kosten
der Unterkunft inkl. Betriebs- und Heizkosten (Datenbasis 2017).
- Eine Auflistung der Verteilungsschlüssel wurde mit den
Leistungserbringern und Grundsicherungsämter erarbeitet und ist
Grundlage für die weitere Projektarbeit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

